



Sicherheits- und Justizdepartement
Obwalden
Postfach 1561
6061 Sarnen

Sarnen, 20. April 2010

Umsetzung NFA im Bereich Behindertenförderung und Sonderschulung Vernehmlassung CVP Obwalden

Sehr geehrte Frau Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Januar 2010 stellten Sie uns die Unterlagen zur Umsetzung der NFA im Bereich Behindertenförderung und Sonderschulung zur Vernehmlassung zu. Für die Möglichkeit zur Mitwirkung danken wir Ihnen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Einleitende Bemerkungen

Zunächst möchten wir die vorgängig durchgeführte Vernehmlassungskonferenz bestens verdanken. Es handelt sich vorliegend um eine äusserst komplexe Vorlage. Die Konferenz erwies sich als hilfreich und erleichterte den Einstieg in das Thema.

Die CVP legt Wert auf den Grundsatz, dass die Umsetzung der NFA in den Bereichen Behindertenförderung und Sonderschulung nicht bloss als technische Finanzierungsregelung gesehen werden darf, sondern dass dabei immer der Mensch als Individuum zu berücksichtigen ist. Die Grundhaltung „Integration vor Separation“ unterstützen wir, weil integrative Lösungen für die beteiligten Personen (Schüler, Familie, Umfeld) vielmals befriedigender sind und diese Lösungen oft auch kostengünstiger sind als separative. Selbstverständlich sind wir uns bewusst, dass auch separative Lösungen unumgänglich sind. Die CVP erachtet es als wichtig, dass bei der Beurteilung einerseits das Wohl und die Entwicklungsmöglichkeit des Kindes beachtet wird, andererseits in die Beurteilung auch das schulische Umfeld und die Organisation mit einbezogen wird. Es stellt sich hier die Frage, nach welchen Grundsätzen eine Schule sich für eine Integration in der Regelklasse entscheidet, bzw. eine separative Lösung anordnet. Wo findet die Abgrenzung statt. Im Sinne der Rechtsgleichheit- und sicherheit müssen unseres Erachtens Richtlinien/Kriterien erstellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die CVP befürwortet ausdrücklich, dass infolge der NFA für die Gemeinden keine Mehrkosten entstehen dürfen. Im Grundsatz steht die CVP auch hinter der Pauschalfinanzierung. Es ist jedoch darauf zu achten, dass sich dieser Wechsel nicht zu Ungunsten der Institutionen und/oder der Gemeinden auswirkt. Die CVP erwartet, dass die entsprechenden Entwicklungen genau beobachtet werden und nötigenfalls rasch korrigierend eingegriffen wird.

Schliesslich wird in verschiedenen Artikeln auf das Jugendhilfegesetz und die Verordnung verwiesen. Die CVP erhofft sich eine rasche Überarbeitung des alten Jugendhilfegesetzes und dessen Verordnung. Die bekannten Mängel dürfen nicht in das neue Behindertenkonzept und in die jetzige Umsetzung NFA übernommen werden.

Bemerkungen zur Verordnung über die Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Behindertenförderung:

Art. 2 Abs. 1 Bst. a + b

Frage:

Wird bei ungenügenden oder fehlenden, anerkannten Leistungsangeboten (z.B. Logopädie, Sprachheilschulen, Betreuung bei Verhaltensauffälligkeit) das Angebot im eigenen Kanton erweitert oder aufgebaut?

Art. 2 Abs. 1 Bst. c

Die Schulen und Lehrpersonen kommen bei Schüler mit schweren Verhaltensauffälligkeiten an die Grenzen, eine Integration in der Regelklasse ist oft schwierig. Der Einbezug von Privatschulen und Time-out-Institutionen sind nötig. Leider sind einige Time-out-Institutionen nicht IVSE anerkannt. Wir erachten eine Überprüfung dieser Institutionen betreffend dem Leistungsangebot/Anerkennung als notwendig.

Art. 2 Abs. 3

Fragen:

Sollten die allfälligen Zusatzleistungen der Volksschulen zur Durchführung der integrativen Sonderschulung nicht auch zu den Leistungsangeboten im Sinne dieser Verordnung gezählt werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. b)?

Sollten zur Entlastung der Gemeinden, für die Kosten von nicht Behindertenspezifisch ausgebildetem Personal, nicht auch ein prozentualer Anteil vom Kanton übernommen werden? Dies würde den Anreiz fördern, dass die Gemeinden die Kinder integrativ schulen und nicht aus Kostenüberlegungen abschieben. Damit könnten die Schulen das zur integrativen Sonderschulung nötige und genügend ausgebildete Personal anstellen und die Qualitätssicherung aufrecht erhalten.

Art. 8

Die Bestrebungen des Kantons sind aufgezeigt. Aber es ist darauf zu achten, dass die finanziellen Aufwendungen der Gemeinden sich in Zukunft nicht massiv verschlechtern.

Art. 8 Abs. 1

Die Legasthenie-Therapie sollte in einem separaten Absatz und mit einer Kostenverteilung aufgeführt werden.

Bildungsgesetz

Mit den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sind wir einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Gedanken und Anregungen in die weitere politische Arbeit einfließen werden.

Freundliche Grüsse

CVP Obwalden

Urs Kuchler, Kantonsrat

Diese Stellungnahme wurde erarbeitet von:

- Pia Burch, Lungern
- Helen Müller, Giswil
- Pia Berchtold-von Wyl, Kägiswil
- Marc Eggimann, Sarnen
- Urs Kuchler, Kägiswil